

Geschenk täglich
mit Ausnahme der
Sonne und Feiertage,
abends für den fol-
genden Tag.
Preis vierzehnlich
1 M. 50 Pf.,
monatlich 50 Pf.,
Einzelnummer 5 Pf.
Bestellungen
werden in unserer
Geschäftsstelle, von
den Boten und Aus-
gabestellen, sowie
allen Postanstalten
angommen.

Ziffern - Schichten:
Die 5-jährig. Zeitgruppe
aber deren Namen 15,
bei 10-Jahrs-Zeitgruppe
12 Pf.; im einzelnen
Teil von 10 Pf. 40 Pf.;
„Eingeschlossen“ im Be-
haftungszeitraum 30 Pf.
Bei idemaligen und
tabelleitlichen Gas
Entsicht nach Tafel.
Der „Rathaus“ und
„Offiziers-Kasernen“
20 Pf. entsprechend.

Frankenberger Tageblatt

und
Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt der Königlichen Amtshauptmannschaft Zöblitz, des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Berantwortlicher Redakteur: Ernst Nohberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Nohberg in Frankenberg i. Sa.

Die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften.

Die nachstehende unter ① im Auszuge mitgetheilte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1902 (R.-Ges.-Bl. Seite 32) tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft. Die Gast- und Schankwirtschaften werden zur gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften hierdurch noch besonders ermahnt mit dem Bemerkten, daß Zuüberhandlungen, die bei Revisionen festgestellt werden, Bestrafung noch sich ziehen.

Frankenberg, am 12. März 1902.

Der Stadtrath.

Dr. Mettig, Begeister.

○

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren muß die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens 16 Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens 15 Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu 60 Mal im Jahr zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren. In denjenigen Wochen, in welchen hierach eine 24stündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Überarbeit im Betriebe während des Kalenderjahrs stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu wochenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerin, als Käthe oder Kochlehrlinge, am Küstel oder mit dem Zertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen laufmännischen oder sonst

gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtzeitlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Überarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig. Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Rechnung finden.

Königliches Lehrerseminar Frankenberg.

Die diesjährigen mündlichen Osterprüfungen sollen nach folgender Ordnung im Festsaale der Anstalt stattfinden:

a) Prüfung der Seminarorschule:

Montag, den 17. März:

KL IV 2—3 Uhr in Anschauungsunt., Lesen und Rechnen,

III 3—1/2 " Religion, Deutsch, Heimatkunde und Singen.

b) Prüfung der Seminarklassen:

Mittwoch, den 19. März:

KL VIa 8—9,10 Uhr in Religion und Harmonielehre,

* VIb 9,15—10,25 " " Geschichte und Französisch,

* V 10,30—11,40 " " Latein und Naturkunde,

" IV 3—4,10 " " Erdkunde und Mathematik,

" III 4,15—5,25 " " Deutsch und Pädagogik.

Die Nadelarbeiten der Schulmädchen sind am Montag im Zeichensaale der Seminarorschule, die Zeichnungen der Seminaristen und ihre Arbeiten in Handfertigkeit von Sonntag, den 16., bis Freitag, den 21. laufenden Monats, im Zeichensaale des Seminars (Erdegescoss, Mittelbau) zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Zum Besuch der Prüfungen und Ausstellungen wird im Namen des Lehrerkollegiums ergeben eingeladen.

Frankenberg, am 13. März 1902.

Die Seminaridirektion.

Dr. E. Hözel.

Holzversteigerung.

Montag, den 17. März d. J., sollen von Nachmittag 1/2 Uhr an die im Pfarrwald aufbereiteten 174 Stämme von 10 bis 20 cm Mittenstärke in Thalheim's Restaurant gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Die Anweisung der Hölzer erfolgt durch den Waldwärter Möller in Auerswalde.

Auerswalde, am 9. März 1902. Der Ritter von St. Brand.

P. v. Feilitzsch, Vor.

Generalversammlung

der Ortsfrankenkasse Gunnersdorf, Niederlichtenau und Ortelsdorf
Sonntags, den 15. März, Abends 8 Uhr bei Renge.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Jahresabschlusses 1901 und Richtigstellung desselben durch die Rechnungsprüfer.
2. Änderung der §§ 12, 18, 21, 31 und 37 der Statuten resp. Nachtrag IV betr.
3. Rassengängelegenheiten.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen der gewählten Vertreter wird gebeten.

Der Vorstand.

Otto Rüger, v. St. Vorsteher.

Alle zur Beratung stehenden Petitionen bez. Beschwerden auf sich beruheln zu lassen.

Vertliches und Sächsisches.

Frankenberg, 18. März 1902.

+ Das markanteste Zeichen der Östernähe bilden die jetzt beginnenden öffentlichen Prüfungen unserer Lehranstalten. Die Handelschule begann gestern, Mittwoch, mit dem von 2 Uhr bis gegen 1/2 Uhr dauernden Examens den Reigen und wurden die in 3 Klassen unterteilten 48 Schüler in fast allen vorkommenden Fächern geprüft, teils in mündlicher, teils in schriftlicher Arbeit. Wie dies immer der Fall war, waren auch diesmal zahlreiche Freunde und Eltern, Vertreter der Behörden und anderer Schulen, sowie Väter von Schülern erschienen, um an der an den Jüngern Merkatz geübten Leistungsfähigkeit zu teilnehmen, inneweit die Fachschule die praktische Lehre beim Prinzipal ergänzt.

— Wer die Art der Handelschulprüfung schon von früher kennt, weiß, daß dieselbe stets in der Schlügerei des Direktors der Anstalt, Herrn Stadtrat Schulze, gipfelt, der darin gewissermaßen „das Programm“ der Anstalt entwickelt und dabei seine Worte ebenso den Schülern, wie den Lehrprinzipalen und Freunden der Anstalt zuwendet. Schieren galten zunächst seine überlängen Worte den scheidenten Schülern; er führte ihnen ein Zeitalter vor: die Beschäftigungsfähigkeit, deren durch die wirtschaftliche Krise leider auch zahlreiche Angehörige des Handelsstandes verloren sind. Wenn auch dem Lehrling zur Zeit, da er von Eltern und Prinzipal geleitet und geführt wird, die Sorge ums Leben fremd bleibt, tritt dieselbe heran, sobald der weitere Schritt ins Leben gethan, und namentlich nach gewissem Militärzeit es gilt, Lebensstellung zu gewinnen, um in gesicherter Position den Kampf ums Dasein aufzunehmen. Kommen nun „schlechte Zeiten“, so fallen allerdings die geistig und moralisch schwächeren Elemente des Standes zunächst der Misere der Brotdisziplin anheim. Solche Rüngungen des Schülers lassen sich — so führt Herr Stadtrat Schulze aus — abwehren durch einen doppelten Wall, den ein

Vom Reichstag.

In der 163. Sitzung vom 12. März erledigte der Reichstag zunächst Petitionen und Rechnungssachen und legte dann die dritte Beratung des Gesetzes des Innern bei Kapitel „Reichsversicherungsgesetz“ fort. Stadthagen (Soz.) bespricht nochmals die Frage der Werkzeugmäler bei den Berufsgenossenschaften und den Fall Blaßk. Im Laufe der Beratung stellt Graf Posadowsky fest, daß die Berufsgenossenschaften ernstlich auf dem Wege forschkeiten, ausreichendes Ausbildungspersonal heranzuziehen. Angesichts des Wachsendes des Geschäfts habe eine Entschuldigung für die Vorsitzenden der Berufsgenossenschaften eingeführt werden müssen. Gegenüber den gestrichenen Klogen von Hiltz (Benz.) bemerkte der Staatssekretär, die schlechte Versicherungsanstalt habe das Vorhandensein genügender Seelsorge für katholische Kranken nachgewiesen.

Bei dem Posten „Auszug für die Beteiligung des deutschen Kunstsvereins an der Internationalen Ausstellung für dekorative Kunst in Turin“ nähmst Deinhard (nall.) größtmögliche Förderung dieser Ausstellung.

Die Resolution betreffs obligatorischer Zulassung der Zillmerschen Methode bei Privatversicherungen wird, nachdem Staatssekretär Graf Posadowsky sich entschieden gegen dieselbe ausgesprochen, abgelehnt. Damit schlägt die dritte Beratung des Gesetzes des Reichsamt des Innern.

Im Verlaufe der dritten Beratung des Militärateals führte Grüber (Benz.) aus: Ich habe bei der zweiten Beratung in der Bundesschule Nordsee dem General v. Alten vorgeworfen, daß er Erhebungen angestellt habe, zu denen er als Reichssekretär nicht befugt war. Nun hat mir Herr v. Alten mitgeteilt, daß diese Erhebungen, die einmal Befremdendes für uns haben mochten, zu einer Zeit vorgenommen wurden, wo ein bestimmter Verdächtiger noch gar nicht vorhanden war. Durch diese Darlegung kam für die juristische Beurteilung nichts geändert werden. Ich halte es aber für eine Pflicht der Loyalität, von dieser Mitteilung des Generals hier Kenntnis zu geben. Stadthagen (Soz.) führt Be-

schwerde darüber, daß ein Delinquenzhandwerker mit dreitägigem Arrest bestraft wurde, weil er die Annahme der Chirurgiedalle mit der Begründung ablehnte, er sei Sozialdemokrat. Generalmajor v. Lippe-Biesterfeld erwiderte: Die Untersuchung über den Fall ist noch nicht abgeschlossen. Zweifellos stand der Delinquenzhandwerker zur Zeit seines Vergehens unter militärischer Disziplin. Pauli-Potsdam (b. I. S.) verliest einen Brief Königsteiner Arbeiters der Spandauer Pulverbefest., die dogegen protestieren, daß der Sozialdemokrat Zubell ihre Interessen vertritt. Bei Auseinandersetzung zwischen Pauli und Zubell wird letzterer zur Ordnung gerufen.

Der Rest des Militärateals und der Rat des Reichsmilitärgesetzes werden ohne erhebliche Debatten erledigt, ebenso wird der Marinepatent ohne erhebliche Debatten erledigt. Sodann wird die Weiterberatung des Gesetzes auf Donnerstag verlegt.

Vom Landtag.

Auf der Tagesordnung der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer standen die Schlussberatungen zu den sozialistischen Berichten der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Beschwerde, welche Petition des Kaufmanns Bruno Leonhardt in Roßwitz bei Osterberg, einen Schadenerlagenanspruch an den Stadtbüro bet., sowie über die Petition der katholischen Schulgemeinden des Sächsischen Erzlandes bezüglich gleichmäßiger Behandlung der katholischen Mindertreibschulen bezüglich der Beschwerdeanträgen abgelehnt. Auf die Petition des Katholischen Bürgervereins zu Dresden betreffs Änderungen des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. Den Deputationsbericht erhielten zu der Leonhardischen Petition Herr Stadtrat Dietrich, zu den Petitionen der katholischen Schulgemeinden und des Katholischen Bürgervereins zu Dresden Uhlrich. In der Debatte traten, ohne allerdings die Deputationsanträge befürworten zu wollen, Zeidler für die Interessen der Petitionen Leonhardt, Grafe und Rosel für die Ziele der letzten Petitionen ein. Die Kammer beschloß, den Anträgen der Deputation entsprechend, einstimmig,